

Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 28. Juli 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrad
- § 3 Zweck und Formen der Promotion
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen und Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Betreuung
- § 7 Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden in der studiengangsfreien und der strukturierten Promotion
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Beschluss über die Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Gesamtprädikat der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Aberkennung des Doktorgrades
- § 18 Einsichtnahme
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerhochschule oder Partnerfakultät
- § 21 Geltungsbereich, Übergangsregelungen
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Soziologie durchgeführten Promotionsverfahren. Sie gilt auf der Grundlage der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld. Soweit in dieser Promotionsordnung keine Regelungen getroffen wurden, gilt die Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld.

§ 2 Doktorgrad (§ 2 RPO)

- (1) Die Fakultät für Soziologie, im Folgenden Fakultät genannt, verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. (doctor philosophiae)).
- (2) Die Fakultät kann den genannten Doktorgrad für außergewöhnliche Leistungen in den Sozialwissenschaften oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Sozialwissenschaften auch "honoris causa" verleihen (vgl. § 19).

§ 3 Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

- (1) Die Dissertation und die mündliche Prüfung sollen die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinaus nachweisen.
- (2) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen Schrift und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Die Promotion erfolgt
 - a) im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Fakultät für Soziologie oder
 - b) im Rahmen anderer interdisziplinärer Promotionsstudiengänge der Universität Bielefeld, an denen die Fakultät für Soziologie aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Fakultätskonferenz beteiligt ist, oder
 - c) als studiengangsfreie Promotion.
- (4) Der Promotionsstudiengang der Fakultät für Soziologie ist Teil der Promotionsausbildung der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS). Die Fakultät für Soziologie, die Abteilung Geschichtswissenschaft und der

Vorstand der BGHS wirken bei der Durchführung des Promotionsstudiengangs eng zusammen. Die Zuständigkeit der Fakultät bleibt unberührt. Das Studienprogramm des Promotionsstudiengangs Soziologie ist in der Studienordnung des Promotionsstudiengangs geregelt.

(5) Promotionsordnung und Studienordnung des Promotionsstudiengangs werden auf Vorschlag des Promotionsausschusses durch die Fakultätskonferenz verabschiedet.

§ 4

Promotionsausschuss (§ 4 RPO)

(1) Die Fakultätskonferenz wählt den Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an: drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein promoviertes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Bei Entscheidungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Vertreters oder der studentischen Vertreterin beträgt ein, die Amtszeit aller anderen Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.

(3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. Er nimmt die Anträge auf Zugang zum Promotionsverfahren und ggf. zum Promotionsstudiengang entgegen. Er stellt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren und ggf. zum Promotionsstudiengang fest und entscheidet über den Zugang gemäß § 5. Er eröffnet das Promotionsverfahren gemäß § 8 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Er bestimmt die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für jedes einzelne Prüfungsverfahren. Er wacht über die in dieser Ordnung festgelegten Fristen.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Promotionsausschuss ist für die grundlegende Konzeption und Kontrolle der Studienprogramme der strukturierten Doktorandenausbildung zuständig, die in den Verantwortungsbereich der Fakultät für Soziologie fallen.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen und Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§§ 5 und 6 RPO)

(1) Der Zugang zum Promotionsverfahren (studiengangsfreie oder strukturierte Promotion) setzt einen der folgenden erfolgreichen Abschlüsse voraus:

- a) Abschluss eines soziologischen oder sozialwissenschaftlichen Master-Studiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 HG, oder
- b) Abschluss eines Hochschulstudiums in Soziologie oder Sozialwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- c) Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien (Angleichungsstudien) in Soziologie oder Sozialwissenschaften. Voraussetzung für die Zulassung zu den Angleichungsstudien ist ein sehr guter Bachelor-Abschluss (Note: 1,0). Die Angleichungsstudien haben im ersten Semester einen Umfang von 30 LP, die im Rahmen der Master-Studiengänge der Fakultät für Soziologie zu erwerben sind. Die im Rahmen der Angleichungsstudien zu erbringenden Prüfungsleistungen müssen ebenfalls mit 1,0 bestanden werden. Die Angleichungsstudien werden im zweiten Semester mit einer schriftlichen Arbeit im Umfang von weiteren 30 LP abgeschlossen, die, um als angemessen auf die Promotion vorbereitende Studie gelten zu können, mit 1,0 bewertet sein muss.

Über Ausnahmen von den Voraussetzungen gemäß Satz 1 a) und b) entscheidet der Promotionsausschuss unter Festlegung von Angleichungsstudien.

(2) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(3) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand für die Promotion im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Fakultät für Soziologie oder im Rahmen der studiengangsfreien Promotion (§ 3 Absatz 3 a) – c) entscheidet der

Promotionsausschuss der Fakultät für Soziologie. Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind beizufügen (soweit das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren mit einem Online-Verfahren durchgeführt wird, sind diese Unterlagen im Bewerbungsportal einzustellen):

1. die Angabe des in Aussicht genommenen Themas sowie ein Exposé zur geplanten Dissertation,
2. die Angabe der in Aussicht genommenen Art der Dissertation (monographische Einzelarbeit, kumulative Einzelarbeit oder Teamarbeit),
3. eine Beschreibung der bisherigen Studienschwerpunkte,
4. Kopien der erlangten Hochschulabschlüsse (Nachweis der Zugangsvoraussetzungen),
5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum persönlichen und beruflichen Werdegang,
6. Nennung von zwei Referenzen sowie die Betreuungserklärung einer gemäß § 6 zur Betreuung berechtigten Person,
7. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotions- und Habilitationsgesuche und deren Ergebnis i. S. des § 6 Abs. 3 d) der Rahmenpromotionsordnung.

Der Promotionsausschuss kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe die Überarbeitung des Exposés verlangen. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Promotion erfolgreich abschließen kann. Muss ein Exposé aufgrund der Entscheidung des Promotionsausschusses überarbeitet werden, erfolgt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Vorbehalt. Die Überarbeitung des Exposés muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Das Exposé kann bis zu zweimal überarbeitet werden. Wird die Überarbeitung nicht fristgerecht eingereicht oder entscheidet der Promotionsausschuss abschließend gegen die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, gilt diese als widerrufen. In diesem Fall erfolgt die Exmatrikulation.

(4) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird auf fünf Jahre befristet. Begründete Verlängerungsanträge können gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich mitgeteilt und beinhaltet gegebenenfalls auch den Umfang der promotionsvorbereitenden Studien. Das Weitere regelt die Rahmenpromotionsordnung.

§ 6 Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss ordnet bei der Annahme als Doktorandin oder Doktorand mindestens eine Betreuerin oder einen Betreuer zu, die oder der die Erstbetreuung übernimmt. Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer wird in der Regel bis spätestens Ende des dritten Semesters nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand benannt; die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer und der Promotionsausschuss müssen vorher darüber unaufgefordert informiert werden. Die Betreuerinnen und Betreuer sollen Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation sein. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist für die kontinuierliche Betreuung zuständig. Zwischen der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Doktorandin oder dem Doktoranden wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem Rechte und Pflichten geregelt werden. Es gilt das durch die Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie verabschiedete Muster des Betreuungsvertrages.

(2) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis kann durch die Betreuerin oder den Betreuer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(3) Betreuerinnen und Betreuer können grundsätzlich sein: wahlberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wahlberechtigte promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät. Erstbetreuerin oder Erstbetreuer können vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 nur wahlberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wahlberechtigte habilitierte Mitglieder der Fakultät sein. Wird eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer während der Promotionszeit pensioniert oder emeritiert, so kann sie oder er die Erstbetreuung bis zum Abschluss der Promotion fortführen. In diesem Fall kann kein weiteres pensioniertes oder emeritiertes Mitglied der Fakultät Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 9 werden. Im Übrigen können ehemalige Mitglieder der Fakultät nicht als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer bestellt werden. Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten, Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sein, sofern sie habilitiert sind oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Die Feststellung über das Vorliegen habilitationsäquivalenter Leistungen erfolgt durch die Fakultät; sie ist fünf Jahre gültig. Kooptierte Mitglieder der Fakultät können, soweit die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, Erst- oder Zweitbetreuer einer Promotion sein. Wird ein kooptiertes Mitglied oder ein wahlberechtigtes habilitiertes Mitglied der Fakultät oder ein wahlberechtigtes promoviertes Mitglied gemäß Absatz 4 zur Erstbetreuerin oder zum Erstbetreuer ernannt, muss die zweite Betreuerin oder der zweite Betreuer wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Soziologie sein. Eine Betreuerin oder ein Betreuer eines Promotionsvorhabens, die oder der an eine andere Hochschule wechselt, kann die Betreuung der Dissertation fortführen und auch weiterhin als Gutachterin oder Gutachter bestellt werden, soweit die Doktorandin oder der Doktorand und der Promotionsausschuss dem zustimmen. Beide Zustimmungen sind zu dokumentieren, gelten für die Dauer von zwei Jahren und müssen danach erneut bestätigt werden.

(4) Zu Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuern können auf Antrag auch Leiterinnen und Leiter eines Forschungsprojekts benannt werden, die nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, wenn diese im Kontext

des Forschungsprojektes Doktorandinnen und Doktoranden betreuen sollen, promovierte wahlberechtigte Mitglieder der Fakultät für Soziologie sind und sich bereits im fortgeschrittenen Stadium ihrer wissenschaftlichen Karriere befinden. Wird eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer nach Satz 1 bestellt, muss die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer ein wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Soziologie sein (Stichtag der Statusdefinition ist der Tag der Annahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand). Ein entsprechender Antrag ist bei der Dekanin oder bei dem Dekan zu stellen, wird vom Promotionsausschuss entschieden und der Fakultätskonferenz mitgeteilt. Hat diese Bedenken, kann sie den Promotionsausschuss zu erneuter Beratung und Entscheidung auffordern.

§ 7

Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden in der studiengangsfreien Promotion und im Rahmen eines Promotionsstudienganges

(1) Zu den Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen der studiengangsfreien Promotion gehören insbesondere:

- a) in der Regel einmal pro Jahr eine Präsentation im Rahmen eines thematisch einschlägigen Kolloquiums oder Promotionsseminars; insgesamt sollen mindestens drei Präsentationen erfolgen; die Präsentationen sollen auch Aufschluss über den Fortgang und den Fortschritt der Promotion geben. Die Erfüllung dieser Pflichten ist schriftlich zu dokumentieren.
- b) eine Promotionsberatung durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer zweimal pro Jahr, der ein Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden über den Stand der Arbeit zugrunde liegt.

Der Nachweis der Erfüllung dieser Pflichten ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Zu den Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen eines Promotionsstudienganges gehört die Teilnahme an dem jeweils aktuellen Studienprogramm. Die Teilnahme am Studienprogramm ist in der Regel in den ersten vier Semestern vorgesehen. Mit der Zulassung zum Promotionsstudiengang legt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die im Rahmen des Promotionsstudienganges zu erbringenden Studienleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsgangs der Doktorandin oder des Doktoranden und des Themas der Dissertation fest. Der Nachweis dieser Leistungen ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens; die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Studienordnung des jeweiligen Promotionsstudienganges geregelt.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten (soweit das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren mit einem Online-Verfahren durchgeführt wird, sind diese Unterlagen – mit Ausnahme der Dissertation und des Summariums – im Bewerberportal einzustellen).

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
2. ggf. die Nachweise über die Teilnahme am Promotionsstudiengang der Fakultät für Soziologie oder der Nachweis über die Teilnahme am Promotionsstudiengang einer anderen Fakultät im Sinne von § 3 Absatz 3 b; bei einer studiengangsfreien Promotion der Nachweis gemäß § 7 Abs. 1,
3. ggf. der Nachweis über die promotionsvorbereitenden Studien,
4. ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften und Vorträge, die die Doktorandin oder der Doktorand bisher veröffentlicht hat,
6. sechs Exemplare der Dissertation,
7. eine elektronische Version der Dissertation,
8. ein in der Regel höchstens 10-seitiges Summarium der Dissertation, das Ziel, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation umfasst und nicht mit Teilen der Dissertation identisch sein soll, in deutscher oder englischer Sprache in sechsfacher Ausfertigung. Bei einer kumulativen Dissertation ersetzt die synthetisierende Abhandlung gemäß § 10 Absatz 2 a) das Summarium,
9. im Fall einer kumulativen Dissertation: eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasste Stellungnahme zu den eigenen Teilleistungen und deren Gewichtung sowie eine schriftliche Bestätigung der Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren hierüber,
10. im Falle einer Teamarbeit: ein von den Doktorandinnen und Doktoranden gemeinsam verfasster Bericht, aus dem die individuelle Urheberschaft der jeweiligen Teile der Dissertation hervorgeht,
11. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden
 - a) dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfasst hat, und — im Falle des § 10 Abs. 3 — eine Erklärung jeder Doktorandin und jedes Doktoranden, dass nur die namentlich genannten Personen an der Arbeit mitgewirkt haben,

- b) dass sie oder er die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten oder Publikationen ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat,
- c) dass ihr oder ihm die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
- d) dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von ihr oder ihm für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
- e) dass sie oder er die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
- f) ob sie oder er die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation oder Habilitationsschrift eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
- g) dass sie oder er mit einer elektronischen Überprüfung der Dissertation (Plagiatsprüfung) einverstanden ist,
- h) über den Veröffentlichungsstatus der Dissertation oder einzelner Teile, die dem Summarium oder der synthetisierenden Abhandlung gem. § 10 Abs. 2 a) anzufügen ist,
- i) ob es sich um eine kumulative oder um eine monographische Dissertation oder eine Teamarbeit handelt.

Alle Erklärungen werden zur Prüfungsakte genommen.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt.

(4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss gemäß § 4. Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies der Doktorandin oder dem Doktorandin unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(5) Ein gescheiterter Promotionsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Gescheiterte Versuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

§ 9

Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt eine Prüfungskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren.

(2) Der Promotionsausschuss ernennt ein wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Prüfungskommission zu deren Vorsitzender oder deren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende soll nicht Gutachter oder Gutachterin der Arbeit sein.

(3) Die Prüfungskommission hat in der Regel vier Mitglieder. Alle Mitglieder müssen promoviert sein. Mindestens zwei ihrer Mitglieder müssen wahlberechtigte Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Soziologie sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann eine pensionierte oder emeritierte Professorin oder ein pensionierter oder emeritierter Professor oder ein pensioniertes habilitiertes Mitglied der Fakultät sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission ist in der Regel Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß Absatz 4 sind Mitglieder der Prüfungskommission. In besonderen Fällen, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten oder sofern das Promotionsfach in der Fakultät für Soziologie nicht ausreichend vertreten ist, kann ein weiteres, nicht der Fakultät angehörendes promoviertes Mitglied mit Stimmrecht in die Prüfungskommission berufen werden.

(4) Der Promotionsausschuss bestimmt mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter, von denen eine oder einer wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät sein muss; in der Regel sind beide Betreuerinnen oder Betreuer als Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen, soweit diese Vertreterinnen oder Vertreter der in der Dissertation behandelten Fachrichtungen sind; bei interdisziplinären Arbeiten kann ein drittes Gutachten eingeholt werden. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter sind mit Vorrang Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation zu wählen, falls die Fachrichtung(en) nicht schon durch vorhergehende Gutachterinnen oder Gutachter vertreten ist (sind). Grundsätzlich schließt eine Ko-Autorenschaft bei einer kumulativen Dissertation die Funktion als Gutachterin oder Gutachter aus. Ausnahmsweise werden bei einer kumulativen Dissertation ein bis zwei Aufsätze in Ko-Autorenschaft mit einer begutachtenden Person akzeptiert. Wenn eine Gutachterin oder ein Gutachter Ko-Autorin oder Ko-Autor ist, muss ein drittes Gutachten erstellt werden. Die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter wird stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission.

(5) Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

1. sie beschließt gemäß §§ 11 und 12 über die Annahme und die Bewertung der Dissertation,
2. sie nimmt gemäß § 13 die mündliche Prüfung ab und bewertet diese,
3. sie setzt das Gesamtprädikat gemäß § 14 fest.

§ 10 Dissertation (§ 10 RPO)

- (1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in der Fachkompetenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld liegt. Sie soll einen selbstständig erarbeiteten Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden oder der Doktorandinnen und Doktoranden zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Sie soll nicht mehr als 300 Seiten umfassen. Sie ist grundsätzlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen; über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. Dissertationen können als monographische Einzelarbeit, als kumulative Einzelarbeit oder als Teamarbeit vorgelegt werden. Eine kumulative Teamarbeit ist nicht möglich. Eine monographische Einzelarbeit schließt eine Ko-Autorenschaft aus.
- (2) Die kumulative Promotion muss folgende Kriterien erfüllen:
- a) Die kumulative Promotion umfasst eine unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstandene Mehrzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen, auch wenn sie schon veröffentlicht sind. Der Zusammenhang dieser Abhandlungen ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage und ist in einer synthetisierenden wissenschaftlichen Abhandlung hinreichend zu begründen. Sie ist kein Summarium, ersetzt dieses aber. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben.
 - b) Bei der kumulativen Promotion sind mindestens vier Aufsätze einzureichen, von denen mindestens zwei in angesehenen, fachlich einschlägigen begutachteten Fachzeitschriften erschienen oder schriftlich nachweisbar zur Publikation angenommen sind. Mindestens ein Aufsatz muss in Alleinautorenschaft verfasst worden sein; ein weiterer sollte in Erstautorenschaft verfasst worden sein. Die Doktorandin oder der Doktorand muss die eigenen Teilleistungen an den eingereichten Aufsätzen in einer schriftlichen Stellungnahme darlegen und gewichten. Die Ko-Autorinnen und Ko-Autoren bestätigen dies in einer formlosen schriftlichen Erklärung. Alle Erklärungen werden zur Prüfungsakte genommen.
- (3) Die (intra- oder interdisziplinäre) Teamarbeit muss folgende Kriterien erfüllen:
- a) der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jeder Doktorandin und jedes Doktoranden dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
 - b) die Doktorandinnen und Doktoranden müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen oder für einzelne Abschnitte der Arbeit kenntlich machen; sie müssen die eigenen Teilleistungen an der Teamarbeit in einer schriftlichen Stellungnahme darlegen und gewichten. Die Ko-Autorinnen und Ko-Autoren bestätigen dies in einer formlosen schriftlichen Erklärung. Alle Erklärungen werden zur Prüfungsakte genommen.
 - c) die Doktorandinnen und Doktoranden fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den individuellen Beitrag der Doktorandinnen und Doktoranden an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt.

§ 11 Begutachtung der Dissertation (§ 10 RPO)

- (1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter gemäß § 9 Abs. 4 erhält mit ihrer oder seiner Bestellung ein Exemplar der Dissertation. Je ein Exemplar ist den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission, ein weiteres zur Einsicht für die wahlberechtigten promovierten Mitglieder der Fakultät während der Auslagefrist der Gutachten gemäß Absatz 5 zugänglich zu machen.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter legen ihre Gutachten binnen zwei Monaten nach ihrer Bestellung vor; wenn der Monat August eingeschlossen ist, wird die Frist auf drei Monate festgelegt.
- (3) Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung befürworten. Die Gutachten müssen im zuletzt genannten Fall eine Überarbeitungsfrist vorschlagen, die maximal sechs Monate betragen darf. Befürworten die Gutachten nicht mehrheitlich die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Arbeit, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 9 Abs. 4, die oder der damit Mitglied der Prüfungskommission wird und binnen zwei Monaten ein Gutachten erstellen soll. Im Falle der Annahme schlägt jede oder jeder der Gutachtenden eine Bewertung der Dissertation vor. Die Prädikate sind:
Mit Auszeichnung (summa cum laude),
Sehr gut (magna cum laude),
Gut (cum laude),
Genügend (rite).
- (4) Die Gutachten sind der Doktorandin oder dem Doktoranden zugänglich zu machen. Er oder sie kann binnen einer Woche – gerechnet ab dem Tag der Aushändigung des letzten Gutachtens – zu den Gutachten Stellung nehmen. Verzichtet die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich auf eine solche Stellungnahme, kann mit dem Auslegeverfahren für die Dissertation begonnen werden.

(5) Die Gutachten sind zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden den wahlberechtigten promovierten Mitgliedern der Fakultät und den Mitgliedern der Prüfungskommission für einen Monat zugänglich zu machen. Jedes wahlberechtigte promovierte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung, Rückgabe zur Überarbeitung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Promotionsausschuss informiert alle Einsichtsberechtigten über die Auslage der entsprechenden Unterlagen. Wird ein Einspruch erhoben, bestellt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, das binnen zwei Monaten zu erstellen ist; die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter wird stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission.

§ 12

Beschluss über die Dissertation (§ 10 Absatz 8 RPO)

(1) Die Prüfungskommission beschließt in Kenntnis der Gutachten über die Annahme, Bewertung, Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation. Bei der Entscheidung sind auch die zusätzlichen Gutachten im Sinne von § 11 Abs. 3 und 5 zu berücksichtigen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt offen, eine Enthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Der Beschluss über die Dissertation muss spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Auslagezeit der Gutachten gem. § 11 Abs. 5 gefällt werden; während der Zeit, für die keine Lehrveranstaltungen angekündigt sind, muss der Beschluss innerhalb von sechs Wochen getroffen werden.

(3) Die Annahme der Dissertation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung umgehend mitzuteilen.

(4) Bei Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung setzt die Prüfungskommission eine angemessene Frist zur Erfüllung der von ihr formulierten Auflagen, innerhalb derer eine überarbeitete Fassung vorzulegen ist. Lässt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. Bis zur fristgerechten Vorlage der überarbeiteten Fassung ruht das Promotionsverfahren.

(5) Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Prüfungskommission kann Widerspruch beim Promotionsausschuss erhoben werden; über den Widerspruch entscheidet die Fakultätskonferenz.

(6) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Die Doktorandin oder der Doktorand kann unter Beachtung des § 8 Abs. 5 einen zweiten Promotionsversuch mit neuem Thema unternehmen. Ein dritter Versuch ist nicht möglich.

§ 13

Mündliche Prüfung (§ 11 RPO)

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Disputation über die Dissertation. Sie wird von der Prüfungskommission abgenommen. Jede Doktorandin und jeder Doktorand wird einzeln geprüft. Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die eine Teamarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Antrag aller Doktorandinnen und Doktoranden zusammengelegt werden. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend.

(2) Die Disputation soll dazu dienen:

1. die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Erörterung eines wissenschaftlichen Problems nachzuweisen; dies bezieht sich vornehmlich auf die vorgelegte Arbeit und die aufgestellten Thesen,
2. zu prüfen, ob die Doktorandin oder der Doktorand die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse und die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen des Fachs gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, zu differenzieren und weiter auszuführen vermag.

(3) Bei Doktorandinnen und Doktoranden nach § 5 Abs. 1 c) erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Gebiete, in denen die promotionsvorbereitenden Studien erfolgt sind.

(4) Die Disputation findet in der Regel binnen zwei Monaten nach dem Beschluss über die Annahme der Dissertation statt und dauert in der Regel 60 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand kann hierbei eine Präsentation von bis zu 10 Minuten geben, in der sie oder er insbesondere auf die Gutachten eingeht.

(5) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.

(6) Die Disputation ist universitätsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dem nicht schriftlich widerspricht.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Die mündliche Prüfung wird
Mit Auszeichnung (summa cum laude),
Sehr gut (magna cum laude),
Gut (cum laude),
Genügend (rite)
bewertet.

Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie oder er diesen Prüfungsteil einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach zwei Monaten, spätestens binnen zwölf Monaten stattfinden.

§ 14

Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

Die Prüfungskommission legt zunächst die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung fest. Aufgrund beider Prüfungsleistungen (Dissertation und mündliche Prüfung) legt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat fest. Der Dissertation kommt größeres Gewicht als der mündlichen Prüfung zu. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prädikate sind:

Mit Auszeichnung (summa cum laude),
Sehr gut (magna cum laude),
Gut (cum laude),
Genügend (rite).

§ 15

Vollzug der Promotion (§ 13 RPO)

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Gesamtprädikat.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält den Grad "Doktorin der Philosophie" oder "Doktor der Philosophie" (Dr. phil.), den Titel der Dissertation, die Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

(3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 16 sichergestellt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorgelegt wird.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen die Doktorandin oder den Doktoranden hinsichtlich der Publikationsfassung beraten.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben den gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a) die Ablieferung weiterer vier Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der vollständigen Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) (1) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger über ein Druckverfahren mit Erstauflage oder (2) ein Print-on-Demand-Verfahren mit mindestens für fünf Jahre garantierter Verfügbarkeit oder (3) einer für mindestens fünf Jahre garantierten Verfügbarkeit einer elektronischen Version (E-Book). Dabei ist auf der dem Titelblatt folgenden Seite die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version zur Verbreitung durch die Hochschulbibliothek, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation

herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 17

Aberkennung des Doktorgrades (§ 15 RPO)

- (1) Der Promotionsausschuss erklärt in der Regel die Promotionsleistungen nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden für ungültig, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn
 - a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde,
 - b) die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (4) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat.

§ 18

Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 19

Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

Über die Verleihung des Doktorgrades h.c. entscheidet die Fakultätskonferenz mit Dreiviertelmehrheit auf Antrag von zwei Mitgliedern. Antrags- und stimmberechtigt sind alle promovierten Mitglieder der Fakultätskonferenz.

§ 20

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerhochschule oder Partnerfakultät (§ 19 RPO)

- (1) Die Fakultät für Soziologie verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partnerhochschule oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.
- (2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).
 - a) Abkommen
Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 20 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partnerhochschule oder Partnerfakultät voraus, in dem beide Partner sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.
 - b) Entsprechende Anwendung
Für das Promotionsverfahren nach § 20 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen gemäß § 20a) enthaltenen Regelungen.
 - c) Zulassung zum Promotionsverfahren
 - (1) § 5 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Doktorandin oder der Doktorand einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Hochschule des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Institutionen befindet.
 - (2) § 5 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partnerhochschule oder Partnerfakultät darüber, dass die Eröffnung des Promotionsverfahrens befürwortet wird und
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partnerhochschule oder Partnerfakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.

d) Dissertation und Betreuung

(1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache oder in einer der im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es sind Zusammenfassungen in deutscher oder englischer Sprache anzufügen.

(2) Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation sind jeweils ein gemäß § 6 zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Fakultät für Soziologie und ein zur Betreuung berechtigtes Mitglied der Partnerhochschule oder Partnerfakultät.

e) Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem gemäß § 9 zur Begutachtung berechtigten Mitglied der Fakultät für Soziologie und einem zur Begutachtung berechtigten Mitglied der Partnerhochschule oder Partnerfakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 20d) Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

f) Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen.

(2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 20d) Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

g) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Zwei sollen gemäß § 9 Prüfungsberechtigte der Fakultät für Soziologie und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partnerhochschule oder Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einem Mitglied vertreten sein.

h) Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den im Abkommen gemäß § 20 a) enthaltenen Regeln.

i) Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 15 Abs. 2 mit folgender Maßgabe:

Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von der Partnerhochschule oder Partnerfakultät verliehenen oder in der von der Fakultät für Soziologie verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder

- a) in einer gemeinsamen Urkunde, die von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät sowie der zuständigen Vertreterin oder dem zuständigen Vertreter der Partnerhochschule oder Partnerfakultät unterzeichnet und gesiegelt ist oder
- b) in zwei Urkunden in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Doktorandin oder der Doktorand darauf hingewiesen, dass der Titel entweder nur in deutscher oder in der im Partnerschaftsabkommen gemäß § 20 Absatz 1 genannten Sprache verwendet werden darf. Die Partnerhochschule oder Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regelungen aus und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

§ 21

Geltungsbereich, Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung, im Folgenden als Promotionsordnung 2017 bezeichnet, gilt für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Inkrafttreten gemäß § 22 von der Fakultät für Soziologie als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten der Promotionsordnung 2017 von der Fakultät für Soziologie als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, beenden ihr Promotionsverfahren, unbeschadet der nachfolgenden Absätze, nach der für sie geltenden Promotionsordnung. Auf Antrag können sie in die Promotionsordnung 2017 wechseln; der Antrag ist unwiderruflich. Ausgeschlossen von diesem Antrag auf Anwendung der Promotionsordnung 2017 ist ein Wechsel von der Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiengangs in die studiengangsfreie Promotion.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß der Promotionsordnung vom 12. November 1980, der Promotionsordnung vom 5. Juni 1996, der Promotionsordnung vom 4. November 2002, der Promotionsordnung vom 1. September 2008 oder der Promotionsordnung vom 1. September 2009 von der Fakultät für Soziologie Zugang zum Promotionsverfahren erhielten und ggf. zum Promotionsstudiengang zugelassen wurden und ihr Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen haben, können noch bis zum 31. Dezember 2018 einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen und dieses nach der für sie geltenden Promotionsordnung beenden; anderenfalls erfolgt ein automatischer Wechsel in die Promotionsordnung 2017. Bereits erbrachte Leistungen im Rahmen des Promotionsstudiengangs werden anerkannt.

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Promotionsordnungen der Fakultät für Soziologie vom 12. November 1980 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 10 Nr. 2 vom 13. Februar 1981), vom 5. Juni 1996 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 25 Nr. 40 S. 245), vom 4. November 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 19 S. 234), vom 1. September 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 14 S. 228) und vom 1. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 17 S. 310), unbeschadet des § 21, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 31. Mai und 28. Juni 2017.

Bielefeld, den 28. Juli 2017

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer